

§ 3 EKV Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Anzeige

EKV - Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.08.2018

§ 3.

Der Anzeigepflichtige trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in der Anzeige oder auf Verlangen der FMA vorgelegten Informationen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at